



Wissen, Wein & Glück

Presswerk Gastronomie & Eventhalle, Arbon

15. Juni 2022

Einführung

lic. iur. HSG Thomas Brauchli, LL.M.
Partner



Übersicht

- I. Neues Aktienrecht: Eine Übersicht und ausgewählte Aspekte *(RA Michael Nagel)*
- II. Bringt Compliance für meine Unternehmung einen Mehrwert? *(RA Silvio Hutterli)*
- III. Weinpräsentation durch Martel AG *(Jan Martel)*
- IV. Genuss, Erfolg und Glück – wie passt das zusammen? *(Prof. Sigmar Willi)*
- V. Unternehmensnachfolge im Erbrecht *(RA Nicolas Keller)*

Neues Aktienrecht: Eine Übersicht und ausgewählte Aspekte

Michael Nagel, MLaw / Associate Partner
Rechtsgebiete: Bau- und
Gesellschaftsrecht



«Gesetze sind wie Würste, man sollte besser nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden.»

Otto von Bismarck

Entwicklung und Stand der Revision (1/2)

- 21. Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat den Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts
- Vier Hauptziele
 - Verbesserung der Corporate Governance
 - Flexiblere Ausgestaltung der Kapitalstrukturen
 - Aktualisierung der Ordnung der Generalversammlung
 - Revision des Rechnungslegungsrechts
- 7. April 2009: Abspaltung der Revision des Rechnungslegungsrechts, damit dieses die Behandlung der Aktienrechtsrevision nicht «behindert»
- Wegen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» wurde die Behandlung der Aktienrechtsrevision sistiert
- 3. März 2013 wurde die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit 68% angenommen
- Bundesrat erliess VegüV

Entwicklung und Stand der Revision (2/2)

- National- und Ständerat wiesen Aktienrechtsrevision an den Bundesrat zurück
- Erläuternder Bericht am 28. November 2014 in die Vernehmlassung geschickt
- 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft
- Behandlung in den Räten
- Bundesrat setzt Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten und die Transparenzregeln im Rohstoffsektor auf den 1. Januar 2021 in Kraft
- Alle übrigen Anpassungen der Aktienrechtsrevision und die Änderung der Handelsregisterverordnung treten auf den **1. Januar 2023** in Kraft
- Erkenntnisse
 - Über 15 Jahre andauernder Gesetzgebungsprozess
 - Änderungen sind ohne grössere Anpassungen durchgegangen
 - Politische Aspekte («Frauenquoten», «Transparenzregeln») prägen die öffentliche Wahrnehmung der Aktienrechtsrevision

Was bedeutet die Aktienrechtsrevision für...



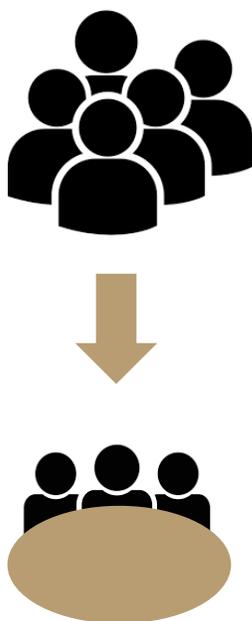
... die Aktionäre?



... den Verwaltungsrat?

Wichtigste Änderungen aus Sicht der Aktionäre (1/2)

- Die Schwellenwerte für viele Mitwirkungs- und Kontrollrechte werden vereinheitlicht und teils gesenkt



Recht auf	Geltendes Recht	Änderungen gemäss Revision	
		Börsenkotierte Gesellschaften	Nicht börsenkotierte Gesellschaften
Einberufung GV	Alle Gesellschaften 10% des Aktienkapitals	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Traktandierung	Nennwert von CHF 1 Mio. oder 10% des Aktienkapitals	0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Auskünfte ausserhalb GV	-	-	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Einsicht in die Geschäftsbücher	-	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	
Sonderuntersuchung	10% des Aktienkapitals oder Nennwert von CHF 2 Mio.	5% des Aktienkapitals, der Stimmen oder des PS-Kapitals	10% des Aktienkapitals, der Stimmen oder des PS-Kapitals
Auflösungsklage	10% des Aktienkapitals	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	

Wichtigste Änderungen aus Sicht der Aktionäre (2/2)



GV

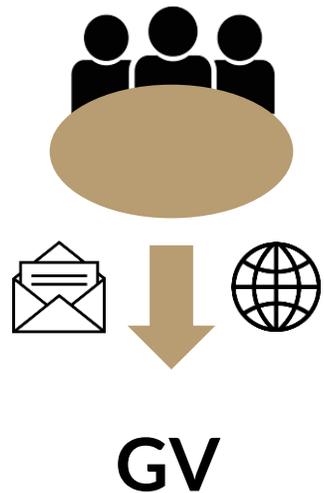
Börsenkotierte Gesellschaften

- Organ- und Depotvertretung bleiben verboten
- Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch eine Vollmacht und Weisungen erteilen
- Unabhängiger Stimmrechtsvertreter darf der Gesellschaft frühestens drei Werktage vor der Generalversammlung eine allgemeine Auskunft über die Weisungen erteilen

Nicht börsenkotierte Gesellschaften

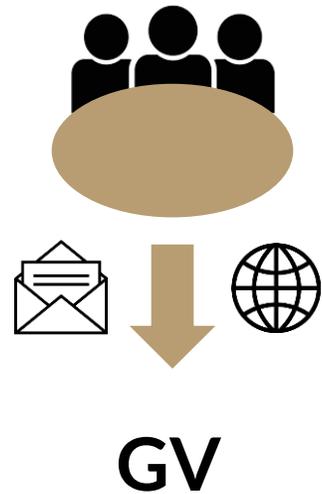
- Organ- und die Depotvertretung sind nach wie vor zulässig
- Organ- und Depotvertreter müssen sich der Stimme enthalten, wenn sie keine Weisungen erhalten haben
- Allgemeine Weisungen und Auffangweisungen sind immer noch möglich
- Ist die Vertretung statutarisch auf andere Aktionäre beschränkt, muss auf Verlangen eines Aktionärs ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter oder ein Organvertreter benannt werden

Wichtigste Änderungen aus Sicht des Verwaltungsrates (1/4)



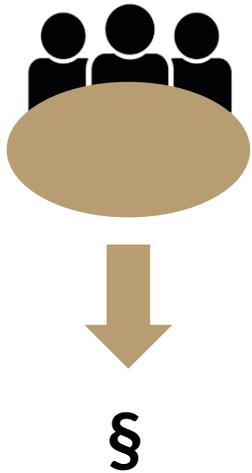
- Statuten können vorsehen, dass Generalversammlung elektronisch einberufen werden kann
 - Einberufung muss durch Text nachweisbar sein
 - Geschäfts- und Revisionsbericht können ebenfalls elektronisch zugänglich gemacht werden
 - Verweis, wo die Unterlagen zu finden sind, genügt wohl
- Vier Formen der GV
 - Präsenzgeneralversammlung 
 - Schriftliche Beschlüsse 
 - Virtuelle Generalversammlung 
 - Hybride Generalversammlung 

Wichtigste Änderungen aus Sicht des Verwaltungsrates (2/4)



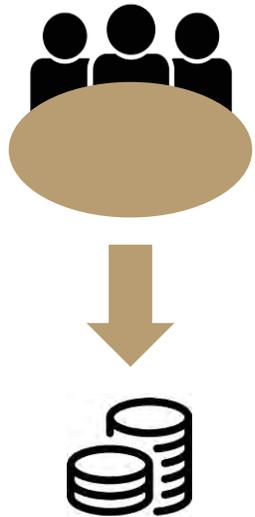
- Anforderungen an die Verwendung elektronischer Mittel
 - Identität der Teilnehmer steht fest
 - Voten werden in der GV unmittelbar übertragen
 - Alle Teilnehmenden können Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen
 - Abstimmungsergebnis kann nicht verfälscht werden
- Publikumsgesellschaften werden wohl spezifizierte Anbieter brauchen
- Bei kleineren Gesellschaften ist Generalversammlung via Zoom, MS-Teams, Telefonkonferenz etc. denkbar, wenn Vorsitzender in der Lage ist, die Teilnehmer zu identifizieren und das Stimmverhalten zu protokollieren
- Bei technischen Problemen muss die Generalversammlung unterbrochen werden
- Bereits gefasste Beschlüsse bleiben gültig
- Technische Probleme seitens Aktionär beeinträchtigen die Gültigkeit der Beschlüsse nicht

Wichtigste Änderungen aus Sicht des Verwaltungsrates (3/4)



- Statutenanpassung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Rechts
- Bestimmungen der Statuten, welche mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, sind noch zwei Jahre gültig (bis 31. Dezember 2024)
- Empfehlung, die Statuten zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen
- Wenn man von den Änderungen Gebrauch machen will, ist eine Anpassung vor Ablauf der Übergangsfrist notwendig
- Anpassung vor 1. Januar 2023 nur möglich durch terminierte Statutenänderung oder bedingte Statutenänderung

Wichtigste Änderungen aus Sicht des Verwaltungsrates (4/4)



- Möglichkeit, den Verwaltungsrat mit einem Kapitalband zu ermächtigen, das Aktienkapital während fünf Jahren um bis zu 50% zu erhöhen oder herabzusetzen
- Neu sind Zwischendividenden zulässig (Dividenden, die während des Geschäftsjahres ausgerichtet werden)
 - Beschluss Generalversammlung
 - Gestützt auf einen Zwischenabschluss
 - Prüfung durch Revisionsstelle
 - Nicht notwendig, wenn nicht mindestens eingeschränkte Prüfung
 - Verzicht möglich, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und Forderungen von Gläubigern nicht gefährdet werden

«Wer die Wahrheit im Wein finden will, darf die Suche nicht gleich beim ersten Glas aufgeben.»

Werner Mitsch

Bringt Compliance für meine Unternehmung einen Mehrwert?

Dr. iur. et lic. oec. HSG Silvio Hutterli,
Partner

Rechtsgebiete: Regulatory und Compliance,
Corporate Governance, Gesellschaftsrecht



Was ist «Compliance»?

(...und warum verdirbt man mir damit den Abend?)

Für was steht der Begriff «Compliance»?

1. ... für eine **interne Organisationseinheit** und ein **umfassendes Regelwerk**?
2. ... für einen Risk-Management-Ansatz zum **Ausloten von regulatorischen Graubereichen**?
3. ... für interne Leitplanken zur **Steuerung von Verhaltensweisen** sämtlicher Mitarbeitenden?

Wörtlich übersetzt könnte man den Begriff «Compliance» auf die «**Rechtskonformität**» reduzieren, wobei damit nur ein – wenn auch nicht unwesentlicher – Teil abgedeckt wird.

Umfassender betrachtet, versteht man unter «Compliance» ein «**Management System**», welches in die gesamte **Governance- und Risk-Management Struktur** des Unternehmens eingebettet wird, unter Berücksichtigung der **spezifischen Erwartungen der jeweiligen Anspruchsgruppen** und des regulatorischen **Umfeldes des Unternehmens**.

Elemente eines «Compliance Management Systems»



Gründe für die Einführung eines «Compliance Management Systems»?

Lust des Inhabers auf «etwas Neues» im Unternehmen?

... eher selten... Vielmehr spielen häufig folgende **externe Faktoren** eine Rolle:

- **Zunahme der regulatorischen Anforderungen an die Unternehmen**
(z.B. im Bereich des Unternehmensstrafrechts, Kartellrechts, Geldwäscherei, etc.)
- **Tendenz zur Internationalisierung der rechtlichen Anforderungen**
(z.B. im Umgang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten, Einflussnahme der OECD und FATF)
- **Konsequenterer Rechtsdurchsetzung bei Regelverstößen**
(z.B. harter Durchgriff der WEKO bei Kartellrechtsverstößen; Strafandrohung im Datenschutz)
- **Erwartungshaltung von externen Anspruchsgruppen**
(z.B. Berichterstattungen in den Medien sowie Wahrnehmung in der Öffentlichkeit)

Möglicher Nutzen eines «Compliance Management Systems» für mein Unternehmen?

- **Risikominimierung**
(Bewahren vor Bussen und Gewinnabschöpfungen, Vermeiden von Reputationsschäden)
- **Schadensminimierung**
(Vorbereitung im Falle von «Non-Compliance», Interne Untersuchungen, Strafreduzierung)
- **Steigerung der betrieblichen Effizienz**
(Präventive Wirkung durch Sensibilisierung, Früherkennung dank «Whistleblowing»)
- **Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung**
(Übernahme sozialer Verantwortung, Erreichen von höheren Unternehmensratings)

Spotlight auf zwei aktuelle Compliance-Themen

(...aber das gilt doch nur für Banken!)

Der Umgang mit Interessenskonflikten...

Bedeutung

«Wer fremde **Interessen** (z.B. des Unternehmens oder eines Auftraggebers) wahren soll, darf diese weder mit eigenen noch mit Interessen Dritter vermischen (→ **mögliche Konflikte**)»

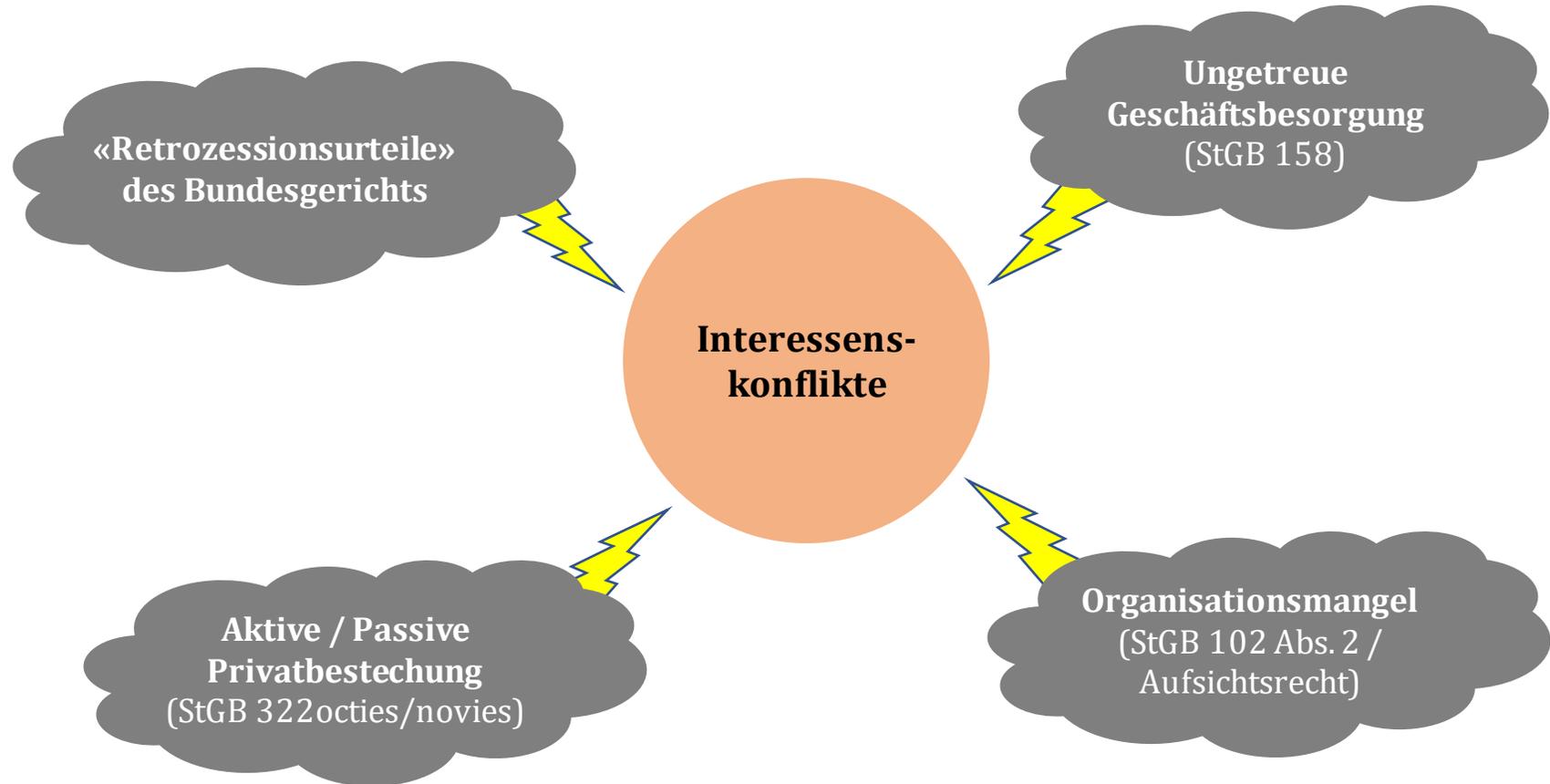
Rechtsgrundlage

Die Interessenswahrungspflicht leitet sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen ab, z.B. aus dem **Auftrag-** (Art. 398 Abs. 2 OR) oder **Arbeitsrecht** (Art. 321 Abs. 1 OR), **Aktienrecht** (Art. 717 Abs. 1 OR für Verwaltungsräte) sowie auch aus **Berufs- und Standespflichten / Aufsichtsrecht** (z.B. Kotierungsreglement und Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance)

Vorsorgliche Massnahmen aus Sicht des Unternehmens

1. Transparenz über Interessenskonflikte (**Identifikation**)
2. Vermeidung von Interessenskonflikten (**Prävention**)
3. Bewältigung von Interessenskonflikten (**Management**)

... und die damit verbundene Gefahr einer zivil- und strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung



Spesen – doch keine Kavaliersdelikte?

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

¹ «Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

...

³ «Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.»

Zu beachten gilt aber auch...

Der Massstab, ab wann eine Tathandlung unrechtmässig ist, kann sich auch aus **unternehmens-internen Reglementen** ableiten. Ein allzu detailliertes Spesen- oder Zuwendungsreglement kann die Messlatte erheblich nach unten verschieben – nicht nur für die Täter selber, sondern auch bezüglich der Überwachung der Einhaltung der Regeln durch die Vorgesetzten!

... optimal auf die Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmt und richtig eingesetzt, kann «Compliance» einen Mehrwert bringen ...



Weiterführende Informationen für das
Selbststudium befinden sich im Booklet

... und für alle Anderen gibt's nun Wein

Wissen, Wein & Glück

Jan Martel

Martel AG, St. Gallen

15. Juni 2022



Charakterweine

Apéro Franciacorta brut Cuvette 2016, Villa

Weissweine Malanser Pinot Blanc 2020, Georg Fromm

St-Joseph Circa 2019, J. L. Chave

Rotweine Merlot del Principe 2018, Luicina

Bolgheri Superiore 2018, Caccia al Piano

Finale Felseneck Spätlese 2019, Schäfer-Fröhlich



Villa

Villa Franciacorta



Villa Franciacorta

- Italien/Lombardei/Franciacorta
- Familienbetrieb (Bianchi) mit 38 ha
- Cuvette brut 2016: Chardonnay/
Pinot Noir, Flaschengärung & fünf Jahre
auf der Hefe



Weingut Fromm



Weingut Fromm

- Schweiz/Graubünden/Malans
- Kleiner Familienbetrieb in fünfter Generation
- Georg Fromm als Selbstkelterer-Pionier und Wandler in zwei Welten
- Pinot Blanc 2020: bio, Alpenkräuter, weisser Pfeffer & Limette



Jean-Louis Chave



Jean-Louis Chave

- Frankreich/nördliche Rhône
- Winzerdynastie seit 1481 (!)
- Jean-Louis Chave gilt als einer der besten Winzer weltweit, lebt Bescheidenheit in Reinkultur
- St-Joseph blanc Circa 2019: Roussanne, mild-floral-würzig





«Genuss, Erfolg und Glück –
wie passt das zusammen? »

Presswerk Arbon, 15. Juni 2022

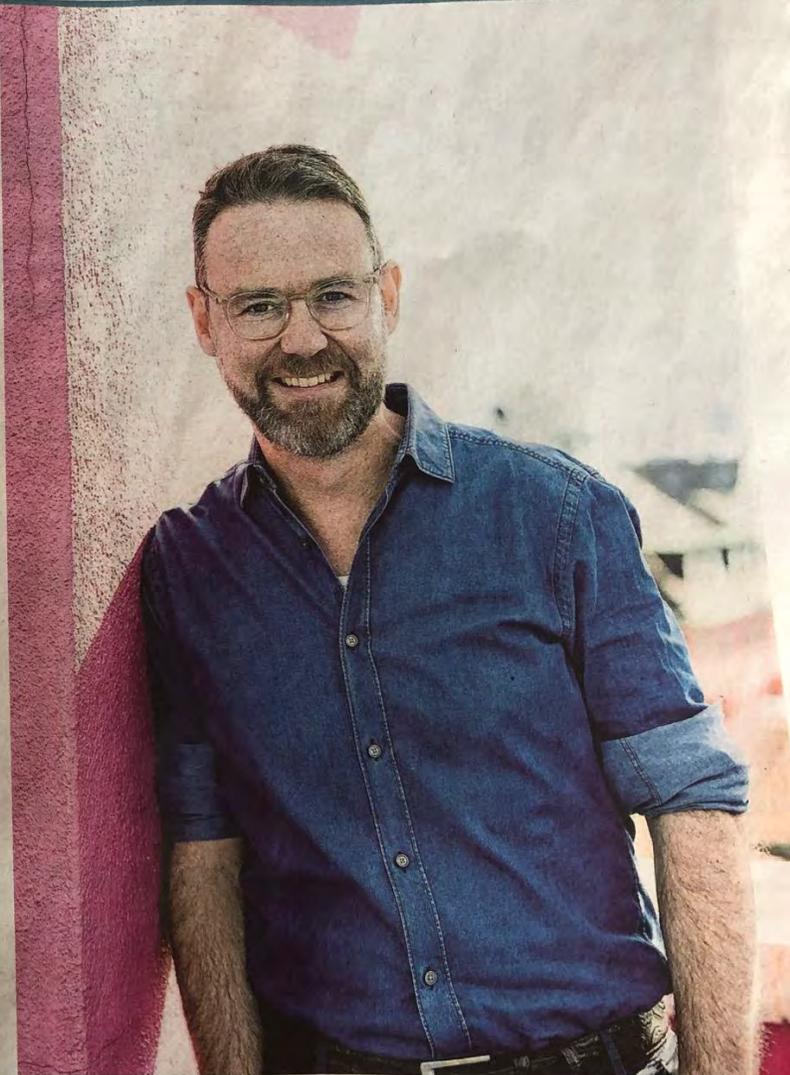
Prof. Sigmar Willi

«Ich bin und bleibe ein Glückskind»

Nik Hartmann erzählt von seiner perfekten Kindheit, warum er das Studium nach nur einem Tag abbrach, von schweren Jahren und einer blühenden Zukunft.

Moderator Nik Hartmann wechselt nach 20 Jahren vom SRF zu CH Media.

Bild: PD



Desirée Müller

Räuber und Polizist spielen, bis es

«Ich spüre eine

orderte gleich nach der Begrüssung eine Semesterarbeit an, die mit einem Partner gemacht werden sollte. «Mich

lich, wie viel Geld Ende Monat auf dem Konto war. Diese dauernde Unsicherheit wurde irgendwann zur Be-

kumsliebling zu. Liess ihn über «St und Stein» v and er und tie La frauenküche anie s n. Ich h



Rapper Stress nimmt seine Follower mit in seine Therapiesitzung. *Instagram/stressmusic*

Woher kommt Glück?

Genetische Anlagen

50%

+

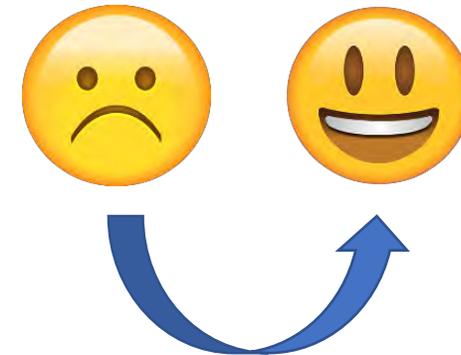
Lebensumstände

10%

+

Wille/Haltung

40%



Lyubomirsky et al. (2005)

Lebensumstände

Welcher der folgenden Lebensumstände trägt am meisten zur Lebenszufriedenheit bei?

- Geld (Einkommen, Besitz, materielle Güter)
- Gesundheit
- Ehe/Partnerschaft
- Religion
- Soziales Umfeld
- Alter
- Ausbildung
- Status Elternhaus
- Klima
- Rasse
- Geschlecht
- Herkunftsland
- ...

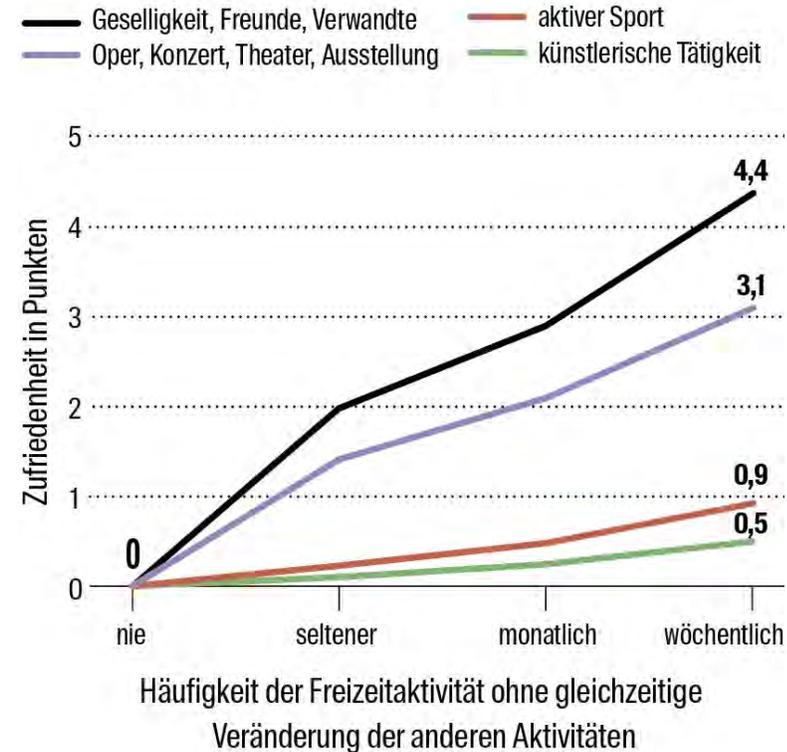




Letzter Versuch, die Ehe zu retten

Lebensumstände – Soziales Umfeld

Welche Hobbies machen zufriedener?



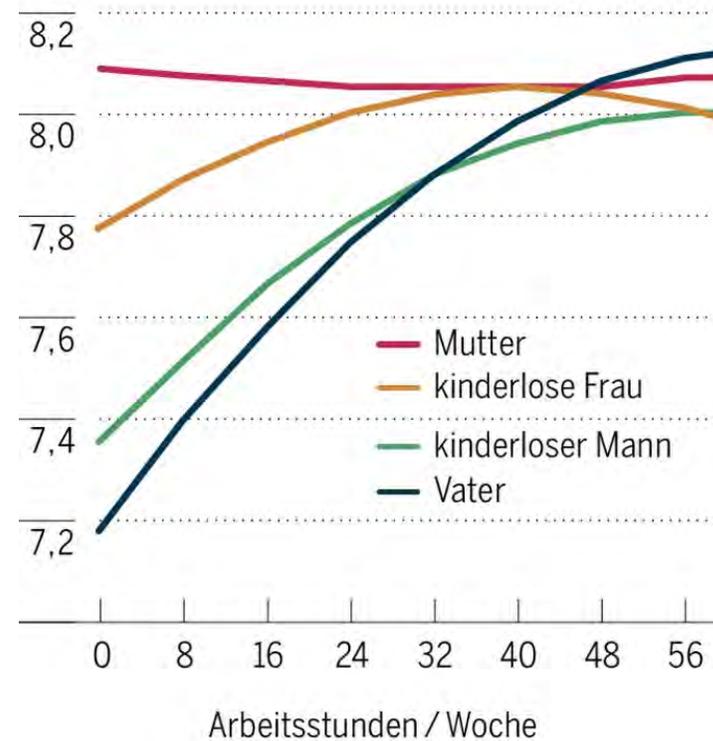
Quelle: Martin Schröder/SOEP, 2021, Wann sind wir wirklich zufrieden? S.143



THE AZZURI NATIONAL TEAM
DURING THE ANTHEM 🇮🇹 🙌 ⚽

Lebensumstände - Arbeitszeit

Schweizer Daten, Zeitraum 2000–2015
Zufriedenheitsskala 0 bis 10



Quelle: <https://www.derbund.ch/leben/gesellschaft/teilzeitarbeit-macht-die-vaeter-ungluuecklich/story/21102956>

Zufriedenheit/Wohlbefinden fördern



In Anlehnung an: Flourishing-Konzept, Seligman, 2011

Positive Emotionen: Genusshandlungen



«Wir Schweizer sind gut im Erzeugen von Wohlstand. Wenn es jedoch ums Geniessen geht, sind wir ein Entwicklungsland.»
(Mathias Binswanger)



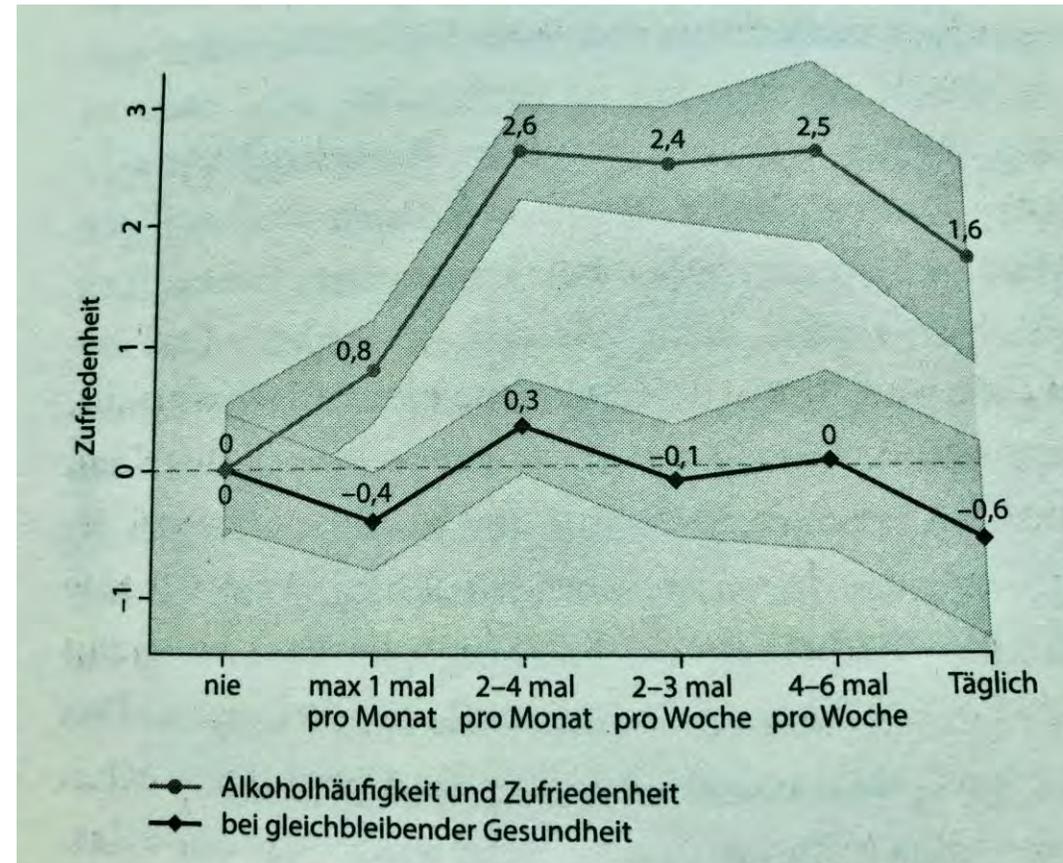
Genusshandlungen - Lösung

- **Auskosten:** Den lustvollen Genuss bewusst machen; Aufmerksamkeit willentlich auf die Erfahrung von Vergnügen lenken; im Hier&Jetzt sein (**Achtsamkeit**)
→ langsamer Essen; Staunen/Bewundern («Wow!»);
...

- **Mässigung**
(hedonistische Tretmühle)

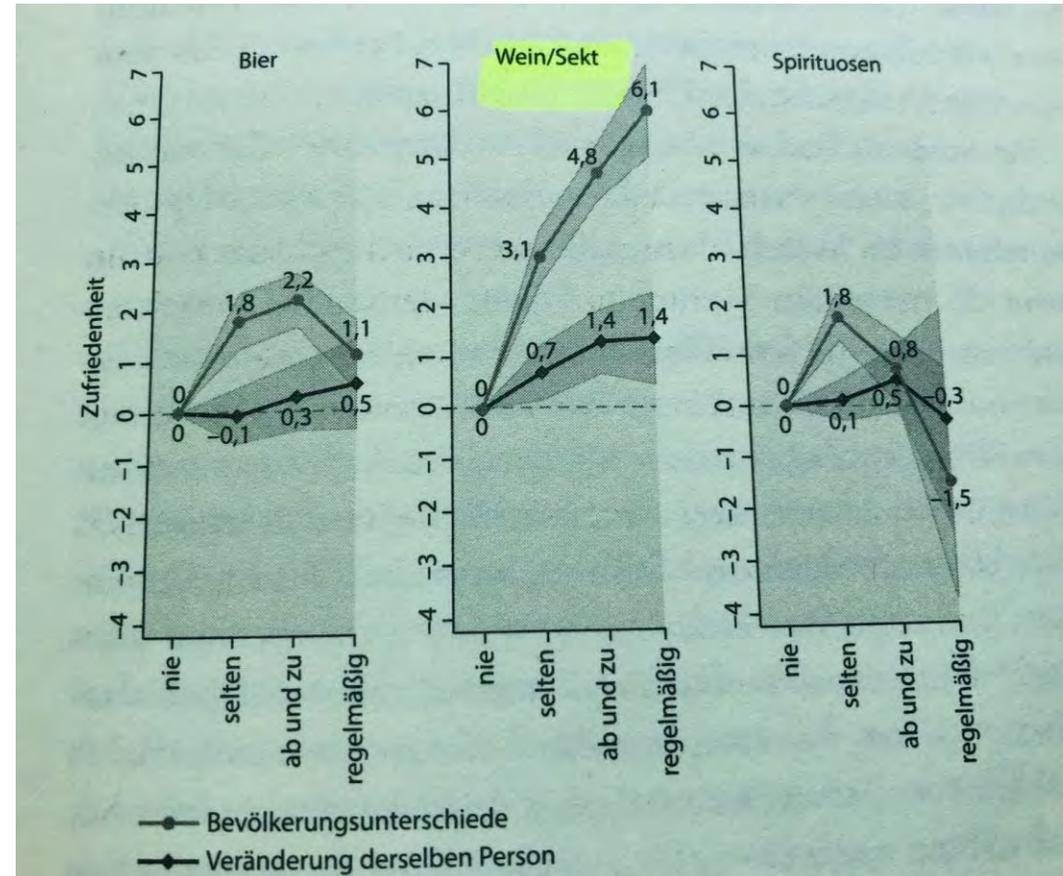


Genusshandlungen - Alkoholkonsum



Quelle: Martin Schröder/SOEP, 2021, Wann sind wir wirklich zufrieden? S.137

Art des Alkohols



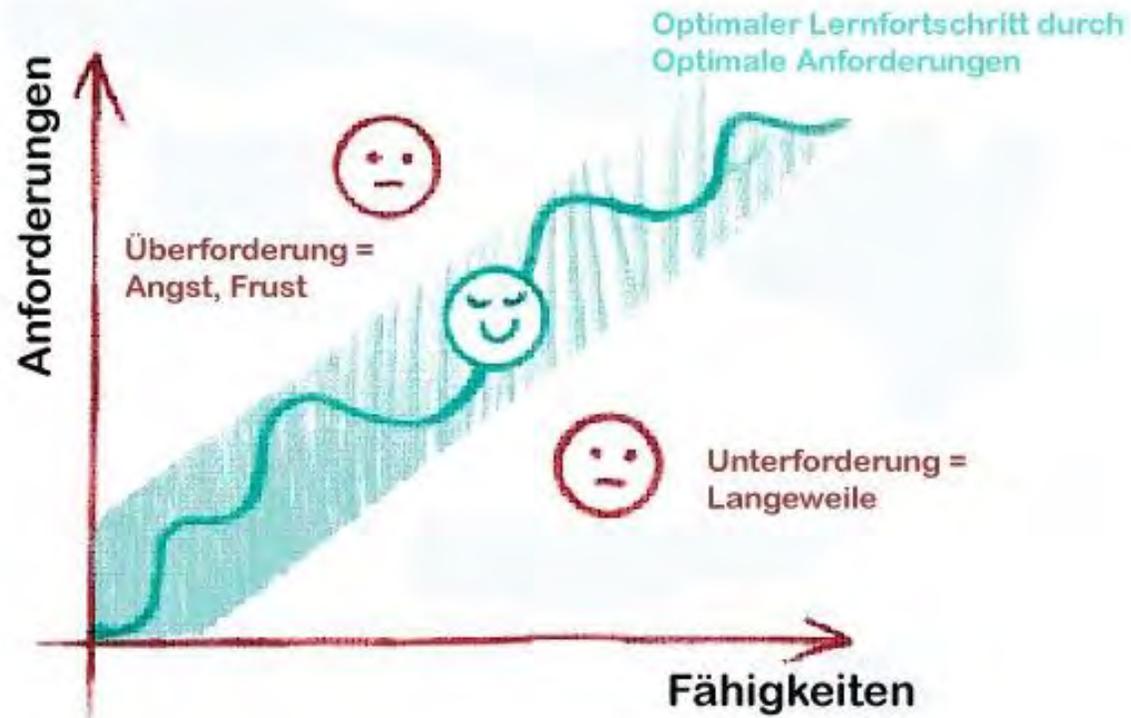
Quelle: Martin Schröder/SOEP, 2021, Wann sind wir wirklich zufrieden? S.139

Alkohol und Kreativität

Bei einem Alkoholgehalt von 0.75 Promillen lösten die Versuchspersonen mehr Kreativitätsaufgaben in kürzer Zeit als nüchterne Personen aus der Vergleichsgruppe.

Quelle: Andrew F. Jarosz, Gregory J.H. Colflesh, Jennifer Wiley, Uncorking the muse: Alcohol intoxication facilitates creative problem solving *Consciousness and Cognition*, Volume 21, Issue 1, March 2012, Pages 487-493

Belohnungshandlungen: Flow-Channel

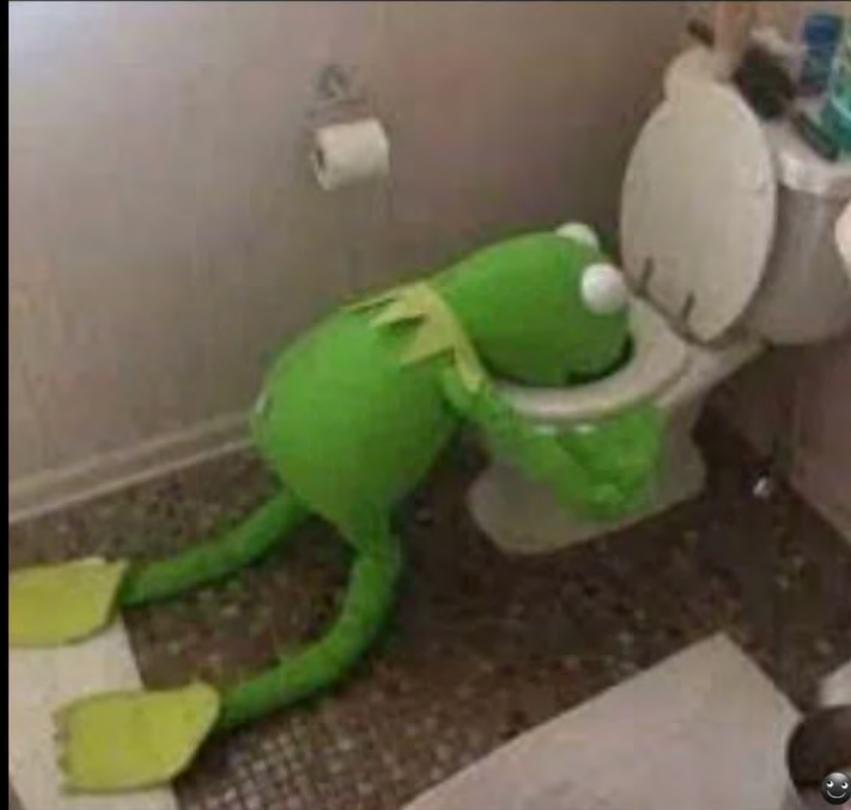


Glücksfallen

- Vergleichen (Neid)
- Perfektionismus/ übertriebener Leistungsdruck
- Fehlende Autonomie (Zeithoheit)
- Erwartungshaltung
- Fokus auf Materielles
- «Lebensumstände sind schuld..»
- Sorgenvoller Blick in die Zukunft
- Über Vergangenes grübeln
- Nicht 'nein' sagen können
- Ich will alles und sofort (FOMO)
- «Doomscrolling»
- «Binge Watching»
- www.schochauer.ch | Seite 53



Die 3 G's von früher.



Gefeiert, Gesoffen, Gekotzt.



Wege zum Glück

- Innere Haltung: Fokus auf das Positive
 - Konstruktive Denkhaltungen
 - Kontrolle über die Zeit
 - Keine Unter- und Überforderungen
 - Sinnliche Erfahrungen kultivieren
 - Achtsam durchs Leben gehen (Auskosten, Mässigung, Hier & Jetzt)
 - Soziale Kontakte aufbauen und pflegen
 - Ziele verfolgen → auf Stärken aufbauend
- 
- Sich belohnen, Selbstfreundschaft
 - Anderen helfen, unterstützen
 - Körper bewegen
 - Muse, Entspannung (JOMO)
 - Lebensvision haben: Warum bin ich hier?
 - Akzeptanz der Polaritäten im Leben
 - ...

Dienstleistungen

sigmar willi consulting

www.sigmarwilli.ch; sw@sigmarwilli.ch; 079 313 22 59



- Team-Entwicklungen; Teamspirit fördern
- Führungs-Workshops
- Konfliktmanagement
- Stärken-Evaluation / Optimismus-Training / Humor-Workshops
- Stress-Management / Life Balance
- Outdoor-Aktivitäten: Führung / Teamspirit
- Coaching/Sparring: Führung, Selbstmanagement, private Themen
- Key-Notes und Impuls-Referate



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

SW sigmar willi
consulting

SA
schochauer

Wissen, Wein & Glück

Jan Martel

Martel AG, St. Gallen

15. Juni 2022





Tenuta Luigina

Tenuta Luigina

- Schweiz/Tessin/Stabio
- Einmannbetrieb mit 2,5 ha
- Ettore Biraghi als Visionär, Tüftler und Macher
- Principe 2018: Merlot, klassisch ausgebaut



Caccia al Piano



Caccia al Piano

- Italien/Toscana/Bolgheri
- Familien Ziliani und Berlucchi
- seit 1868, ehemaliges Jagdrevier
- Mediterranes Mikroklima mit lehmig/kalkhaltigen Böden
- Bolgheri Superiore 2018: Cabernet Sauvignon und Cabernet Franc, Johannisbeeren-Thymian-Rosmarin





Schäfer-Fröhlich

Weingut Schäfer-Fröhlich

- Deutschland/Nahe
- Tim Fröhlich als Quereinsteiger im Familienbetrieb und „Winzer des Jahres“
- Zwischen Handschrift und Lage
- Felseneck Spätlese 2019: Riesling, puristisch-mineralisch



Unternehmensnachfolge im Erbrecht

lic. iur. HSG Nicolas Keller, LL.M., Partner
Rechtsgebiete: Gesellschafts-, Vertrags-
und Finanzmarkrecht

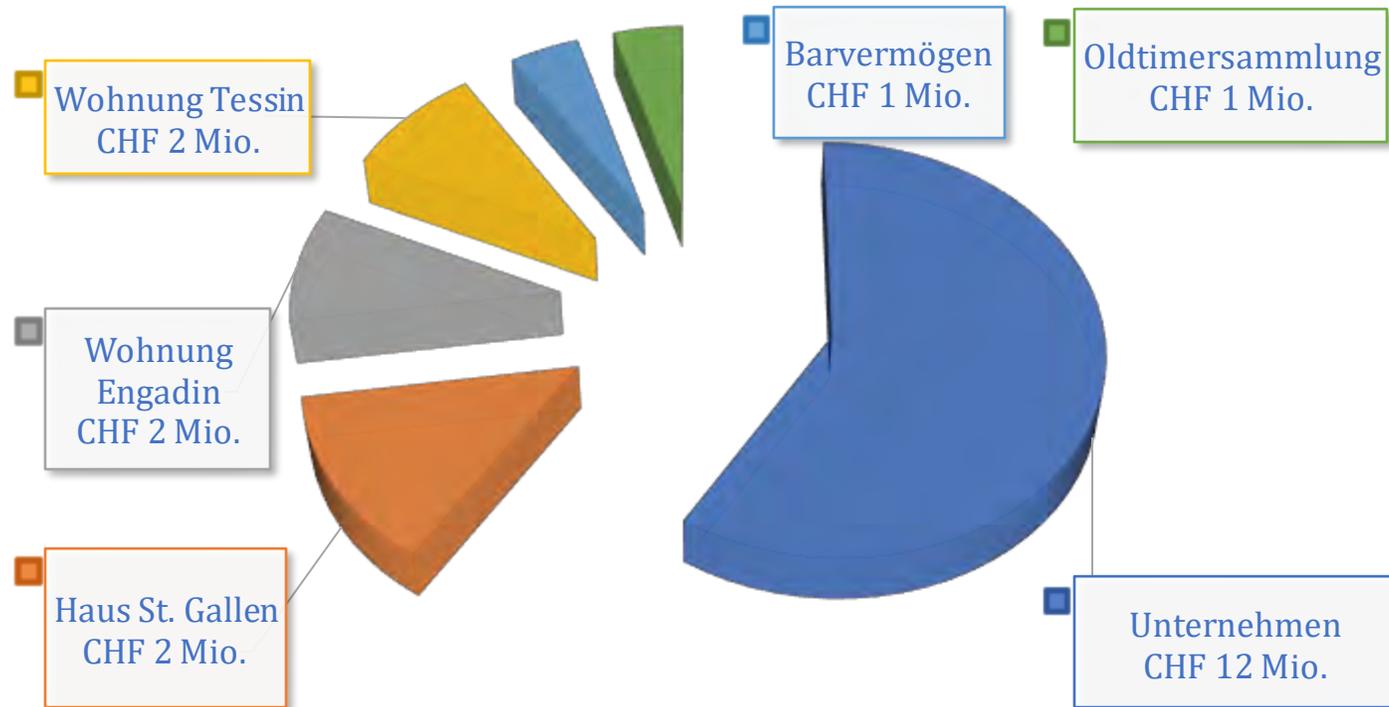


Unternehmensnachfolge...



Unternehmensnachfolge – Ausgangsfall

Vermögen Unternehmer total CHF 20 Mio.



Unternehmensnachfolge – Problemstellung

Verfügungsfreiheit:

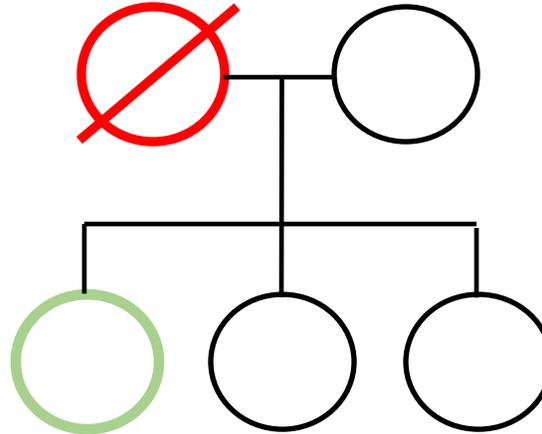
$\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{2}$
von CHF 20 Mio.

= CHF 7,5 Mio.

+ Pflichtteil 1 Kind

= CHF 10 Mio.

Unternehmenswert
CHF 12 Mio.



Pflichtteil:

$\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ von CHF 20 Mio.
= CHF 5 Mio.

Pflichtteile:

$\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$ von CHF 20 Mio.
./. 3 = je CHF 2,5 Mio.

1. Stets vorangehende güterrechtliche Auseinandersetzung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft
2. Annahmen:
 - a) Vermögenswerte = Erbmasse
 - b) Alle Erben auf Pflichtteil gesetzt

Unternehmensnachfolge – Status Quo (1/2)

1. Kein (erbrechtliches) Problem:

- a) Verkauf durch Erblasser zu Lebzeiten **zum Marktpreis** inner- oder ausserhalb der Familie.
- b) Wert des Unternehmens übersteigt verfügbare **Quote(n)** und **Pflichtteil(e)** der begünstigten Erben nicht.

2. Erb- (und güterrechtliches) Problem, falls:

- a) familieninterne Lösung,
- b) KäuferIn Kaufpreis nicht selber (EK und FK) aufbringen kann, und
- c) Nachlass nicht ausreichend übrige Mittel hat, um die übrigen pflichtteilsgeschützten Erben auszuzahlen.

3. Erbensprüche und Pflichtteile:

- a) Ausgangspunkt: Güterrechtliche Auseinandersetzung → Erbmasse.
- b) Ehegattin: Von Erbmasse: Erbberechtigung: $\frac{1}{2}$, davon Pflichtteil: $\frac{1}{2}$
→ $\frac{1}{4}$ der Erbmasse fix (nebst güterrechtlichem Anteil).

Unternehmensnachfolge – Status Quo (2/2)

4. Erbensprüche und Pflichtteile (Forts):

- c) Kinder: Von Erbmasse: Erbberechtigung: $\frac{1}{2}$, davon Pflichtteil: $\frac{3}{4}$ → $\frac{3}{8}$ der Erbmasse fix

5. Frei verfügbarer Anteil Erblasser = max. $\frac{3}{8}$ der Erbmasse

6. Erschwernisse: Ansprüche der Erben auf:

- a) unverminderten und **unbelasteten** Pflichtteil
- b) Zuweisung «**leicht verwertbarer Güter**»

Unternehmensnachfolge – Erste Verbesserungen

Verfügungsfreiheit:

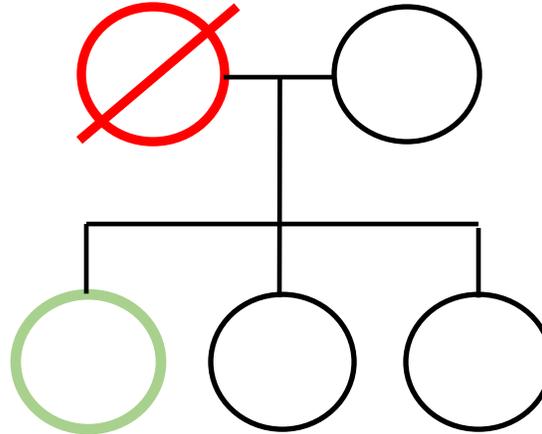
$\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$
von CHF 20 Mio.

= CHF 10 Mio.

+ Pflichtteil 1 Kind

= CHF 11,66 Mio.

Unternehmenswert
CHF 12 Mio.



Pflichtteil:

$\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ von CHF 20 Mio.
= CHF 5 Mio.

Pflichtteile:

$\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ von CHF 20 Mio.
./ . 3 = je CHF 1,66 Mio.

1. Laufende **Revision des Erbrechtes**, tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. U.a. **Revision Pflichtteilsrecht**:
 - a) Pflichtteil nur noch für Ehegatten und Kinder
 - b) Pflichtteile neu **durchwegs $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches** (d.h. Kinder neu nur noch $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$)

Unternehmensnachfolge – Zweite Verbesserungen

Vier zentrale Massnahmen gemäss Vernehmlassung des Bundesrates vom 10. April 2019, womit die Unternehmensnachfolge erbrechtlich erleichtert werden soll :

1. Recht der Erben, bei Gericht **Integralzuweisung** eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung zu verlangen, falls ErblasserIn keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat.
2. Recht UnternehmensnachfolgerIn, von den anderen ErbenInnen einen **Zahlungsaufschub** zu erhalten.
3. Spezifische Regeln für den **Anrechnungswert** des Unternehmens:
 - a) Wert des Unternehmens zur Zeit der **Übertragung** und nicht des Erbgangs.
 - b) Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen.
4. **Schutz** der pflichtteilsberechtigten ErbInnen, indem ihnen gegen ihren Willen nicht der Pflichtteil durch Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, falls andere/r Erbe/in die Kontrolle über das Unternehmen ausübt.

«Mit Verständnis und Sachverstand»



schochauer ag
Marktplatz 4
9004 St. Gallen

Tel. +41 71 227 84 84
Fax +41 71 227 84 85
info@schochauer.ch
www.schochauer.ch